

# katho

Katholische Hochschule **Nordrhein-Westfalen**  
Catholic University of Applied Sciences



# „Nichts über uns ohne uns!“ Junge Menschen durch Beteiligung stärken

Einführung in der Themenfeld Partizipation

# Partizipation von Kindern und Jugendlichen



## Menschenrechtliche Begründung in der UN-BRK und der UN-KRK:

- „Teilhabe ist ein untrennbarer Bestandteil von Selbstbestimmung als **Kern der Menschenwürde**“ (Rudolf 2017, 13)
  - ALLE Kinder und Jugendliche sind Träger von Rechten – ohne Ausnahme.
  - Art. 12 UN-BRK: Jeder Mensch ist ein handlungs- und entscheidungsfähiges Rechtssubjekt – ohne Ausnahme.
- Teilhabe ist „positiver Ausdruck gesellschaftlicher Zugehörigkeit und damit ein Gegenbegriff zu sozialer Ausgrenzung“ und eine Strategie gegen Diskriminierung (Aktionsbündnis Teilhabeforschung).
- Teilhabe ist ein **Befähigungsprozess** → Recht auf unterstützte Entscheidungsfindung
- Teilhabe ist ein Prozess der **Ermächtigung** → Subjektperspektive stärken gegen institutionelle Beharrlichkeiten

## UN-Kinderrechtskonvention (UN-KRK)

### Kinderrechte und das Recht auf Partizipation

- Partizipation ist als eigenständiges Recht von Kindern und Jugendlichen in der UN-KRK verankert (Reitz 2015, 7)
- Artikel 12 UN-KRK sichert rechtlich die Berücksichtigung des Kindeswillens
- Artikel 12 stellt gleichzeitig eines der 4 Grundprinzipien der UN-KRK dar
  1. Recht auf Nichtdiskriminierung (Artikel 2)
  2. Vorrang des Kindeswohls (Artikel 3)
  3. Sicherung von Leben, Überleben und persönlicher Entwicklung (Artikel 6)
  4. **Respekt vor der Meinung des Kindes (Artikel 12)**

#### Artikel 12: Berücksichtigung des Kindeswillens

- (1) Die Vertragsstaaten sichern dem Kind, das fähig ist, sich eine eigene Meinung zu bilden, das Recht zu, diese **Meinung in allen das Kind berührenden Angelegenheiten** frei zu äußern, und berücksichtigen die Meinung des Kindes angemessen und entsprechend seinem Alter und seiner Reife.

UN-Fachausschuss über die Rechte des Kindes:

**keine (untere) Altersgrenze für das Beteiligungsrecht von Kindern**

## UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK)

### Partizipation in der UN-BRK

#### Partizipation als ...

1. ... oberstes Ziel der UN-BRK
2. ... eine Grundlage für individuelle Rechte
3. ... ein Mittel für zielgenaue politische Konzepte, Programme und Projekte
4. ... Aktivität im Rahmen von Monitoring-Prozessen in der Umsetzung der UN-BRK

#### Artikel 1: Zweck

Zweck dieses Übereinkommens ist es, den **vollen und gleichberechtigten Genuss aller**

#### Artikel 4: Allgemeine Verpflichtungen der Vertragsstaaten

(3) Bei der Ausarbeitung und Umsetzung von Rechtsvorschriften und **politischen Konzepten** zur Durchführung dieses Übereinkommens und **bei anderen Entscheidungsprozessen in Fragen, die Menschen mit Behinderungen**

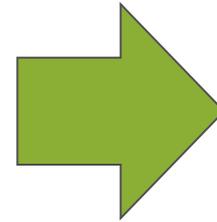
#### Artikel 33: Innerstaatliche Durchführung und Überwachung

Abs.3: (3) Die Zivilgesellschaft, insbesondere Menschen mit Behinderungen und die sie vertretenden Organisationen, wird **in den Überwachungsprozess einbezogen** und nimmt **in vollem Umfang** daran teil.

## Isolation =

„Störung des Widerspiegelungs- und Aneignungsprozesses im innerorganismischen Bereich wie im Verhältnis zur objektiven Realität in Natur und Gesellschaft“ (Jantzen 1976, 23)

Wenn Beeinträchtigungen als „Ausgangspunkt eines veränderten bzw. anderen Entwicklungspfad“ begriffen werden, hängt von den jeweiligen sozialen Umständen bzw. dem sozialen Austausch ab, ob dieser Entwicklungspfad in **umfassende Partizipation** oder aber in die **Isolation** mündet“ (Prosetzki 2009, 88).



Die Forderung nach **Partizipation** ist nicht nur moralisch/ normativ begründet (UN-BRK, UN-KRK, KJSG, BTHG) – und insoweit Gegenstand eines gesellschaftlichen Diskurses und politischer Entscheidungen.

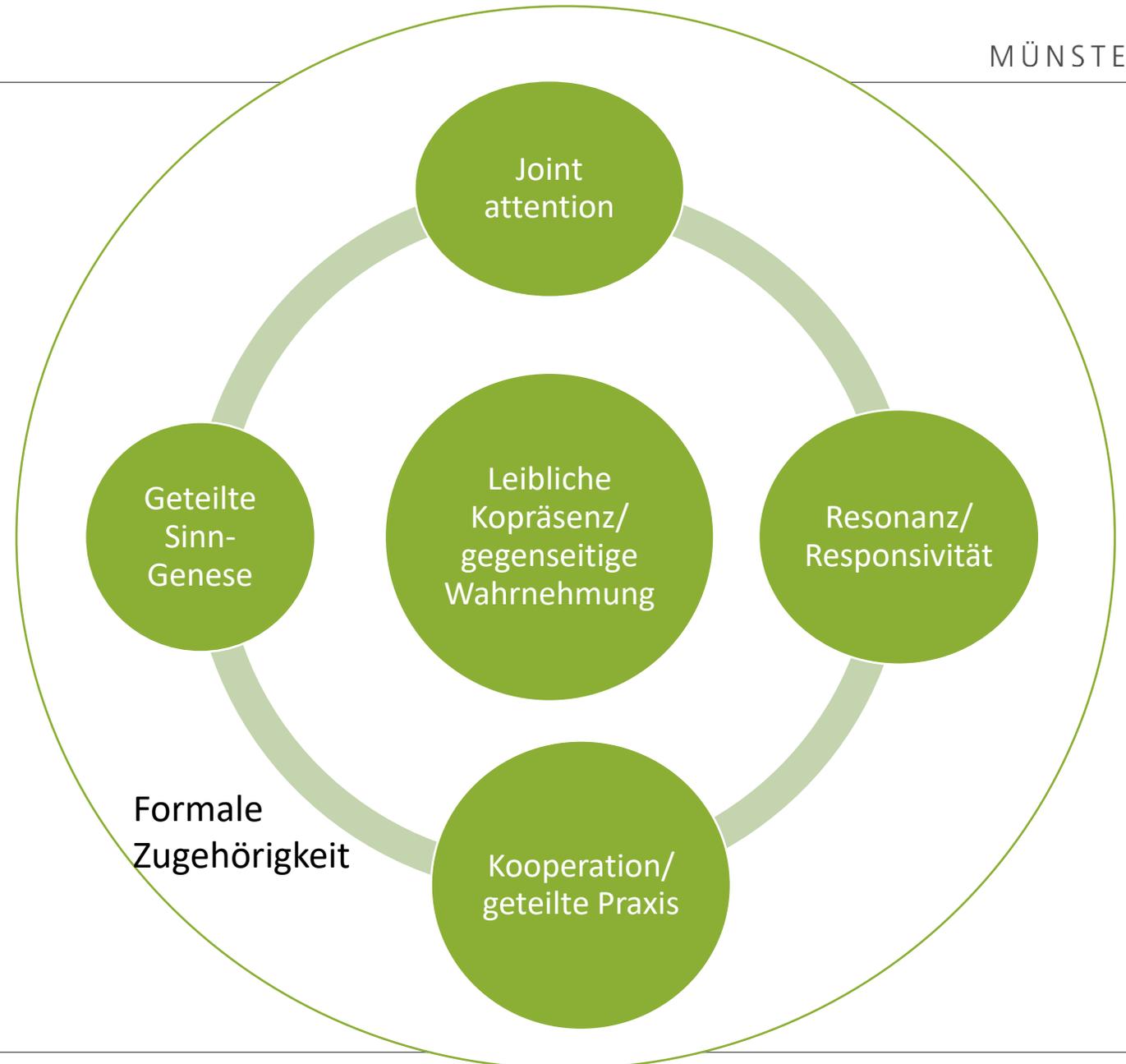
Partizipation ist eine **notwendige Voraussetzung für individuelle Entwicklungschancen** unter den Bedingungen einer „Störung“ von Aneignungsprozessen.

... und **insofern ein nicht hintergehbare Grundrecht!**

## Dimensionen der Teilhabe

Die Lebenskontexte (Wohneinrichtungen, Schule, ...) geben in je spezifischer Weise vor, welche Akteur:innen in welchem Grad bzw. in welchen Grenzen eine Situation (mit-) zu gestalten befugt sind.

Durch das **Zusammenspiel** der Dimension kann es zu einer „Verdichtung“ oder Intensivierung der subjektiv erfahrenen Qualität von Teilhabe kommen, aber auch zu wechselseitigen negativen Wirkungen.



Teilhabe hat eine „triadische“ Struktur: **Jemand** hat in einem gegebenen **Kontext** an **etwas** teil. (Dederich/Dietrich 2023)

Politische  
Partizipation

— Panel 1: „Wir machen Münster zu einem besseren Ort für Jugendliche. Erfahrungen aus dem Projekt JIPA“

JIPA – Jugendliche inklusiv politisch aktiv (SEHT Münster e.V.)

Prof.in Dr. Sabine Schäper

(Diese Arbeitsgruppe wird in einfacher Sprache durchgeführt)

Partizipation in  
Kinderschutz-  
Verfahren

— Panel 2: „Kinder im Kinderschutz beteiligen – aber wie?“

Sandra Krome (Amt für Kinder, Jugendliche und Familien bei der Stadt Münster)

Prof.in Dr. Judith Haase (katho)

Partizipation in  
rechtlichen  
Verfahren

— Panel 3: „Rechte und Möglichkeiten von Sorgeberechtigten im Kinderschutz“

Lea Erkens (Lebenshilfe Aachen FeD GmbH)

Prof.in Dr. Barbara Schermaier-Stöckl (katho)

## Anschließend: Forum

- **Bringen Sie wichtige Erkenntnisse aus den Beiträgen in den Panels und aus der Diskussion mit!**
- **Im Forum nehmen wir die Ergebnisse wechselseitig wahr.**
- **Abschließend leiten wir Aufgaben für Politik, Forschung und Praxis aus der Diskussion ab.**

→ *Bringen Sie all Ihre Fragen, Zweifel, Erfahrungen, positiven Beispiele, Visionen und Hoffnungen ein!*